

16 C 757/07  
(Geschäftsnummer)

verkündet am 26.08.2008



## Amtsgericht Bernau

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) der Frau \_\_\_\_\_,
  - 2) des Herrn \_\_\_\_\_,
- \_\_\_\_\_

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

g e g e n

- 1) Frau \_\_\_\_\_,
  - 2) Herrn \_\_\_\_\_,
- \_\_\_\_\_

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

hat das Amtsgericht Bernau  
auf die mündliche Verhandlung vom 12. August 2008 durch  
die Richterin am Amtsgericht Lüdtkke

**für R e c h t erkannt:**

- 1) Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2) Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Kläger können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 %  
des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagten  
Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

**TATBESTAND:**

Die Kläger begehren von den Beklagten die Beseitigung der Einfriedung aus einem Holzflechtmaterial.

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn der Grundstücke \_\_\_\_\_ sowie \_\_\_\_\_ in  
\_\_\_\_\_. Die Kläger sind gemeinsame Eigentümer des Grundstücks \_\_\_\_\_. Der  
Beklagte zu 2) ist Eigentümer des Grundstücks \_\_\_\_\_. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die  
Beklagte zu 1) gleichfalls Eigentümerin dieses Grundstücks ist.

Die Beklagten haben im April 2007 einen Holzflechtzaun mit einer Höhe von 1,80 m an der  
gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet.

Die Kläger sind der Ansicht, dass im vorliegenden Fall eine Vorschaltung eines Schlichtungsverfahrens  
nicht zwingend sei, weil sie einen Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB geltend machen.

Die Kläger beantragen,

- 1) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die zwischen den Grundstücken  
\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ befindliche Einfriedung als  
Holzflechtmaterial bis zu einer Tiefe von 13 m ab der Straßenfront der Grundstücke zu  
beseitigen;
- 2) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger 277,03 € nebst Zinsen in  
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu  
zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie rügen die fehlende Sachurteilsvoraussetzung nach dem Brandenburgischen Schlichtungsgesetz.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzungsniederschrift vom 12.08.2008 (Blatt 98 der Akte) verwiesen.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die Klage ist unzulässig.

Die Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht ist erst zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle versucht worden ist (§§ 1, 3 Brandenburgisches Schlichtungsgesetz BbgSchlG). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BbgSchlG ist vorgesehen, dass Streitigkeiten über Ansprüche nach dem im Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) zwingend

zunächst vor der Schiedsstelle zu verhandeln sind. Erst wenn eine entsprechende Erfolglosigkeitsbescheinigung gemäß § 5 BbgSchlG vorliegt, können die Amtsgerichte in Anspruch genommen werden. Entgegen der Ansicht der Kläger handelt es sich im vorliegenden Fall gerade um Fragen nachbarrechtlichen Charakters. Hier ist nämlich gemäß §§28 ff. BbgNRG die Einfriedungspflicht und die in diesem Zusammenhang verbundene Beschaffenheit, nämlich § 32 BbgNRG, geregelt. Mit der Klage wollen die Kläger aber nachbarschaftsrechtliche Ansprüche geltend machen. Wie aus ihrer Begründung nämlich hervorgeht, verfolgen sie das Ziel, dass die Beklagten an der gemeinsamen Grenze eine Einfriedung errichten, die nach ihrer Beschaffenheit sowie der Höhe als ortsüblich zu bezeichnen ist. Insofern führen sie nämlich aus, dass die ortsübliche Einfriedung in dieser Gegend überwiegend aus Maschendrahtzaun, der sich in einer Höhe zwischen 1,0 m und 1,25 m bewege, bestehe. Der von den Klägern geltend gemachte Beseitigungsanspruch ist zwar im weitesten Sinne ein Anspruch nach § 1004 BGB. Doch erfährt ein solcher Anspruch durch das BbgNRG, sofern es die Einfriedung betrifft, hierdurch eine Sonderregelung. Entspricht nämlich die Einfriedung nicht der durch das Nachbarrechtsgesetz getroffenen Regelung, so sind die Nachbarn verpflichtet, eine entsprechende Klärung zunächst, wie eingangs ausgeführt, vor der Schiedsstelle herbeizuführen. Eine andere Auslegung würde dem Nachbarrecht zuwiderlaufen.

Bei dem Antrag zu 2) handelt es sich um eine Nebenforderung, die der Hauptforderung folgt. Soweit die Passivlegitimation der Beklagten zu 1) gerügt wurde, handelt es sich um eine Frage der Begründetheit der Klage. Rein vorsorglich wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der von den Beklagten überreichte Grundbuchauszug lediglich den Beklagten zu 2) als Eigentümer ausweist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der

Streitwert wird festgesetzt auf 2.000,00 €.

**L ü d t k e**